

## **Erläuternde Bemerkungen zur EEN-V:**

### **Allgemeines**

Ziel dieser Verordnung ist eine Vereinheitlichung der Bereitstellung von Entgeltnachweisen sowie eine flexible Gestaltung der Detaillierungsgrade für verschiedene Dienste.

Bei der Erstellung dieser Verordnung wurden auch die „Principles of implementation and best practice regarding Itemised Billing“, die von der Independent Regulators Group am 09.07.2003 beschlossen wurden, berücksichtigt.

#### **Zu § 1:**

§ 1 enthält eine Legaldefinition des Einzelentgeltnachweises. Im Einzelentgeltnachweis sind ausschließlich Verbindungsentgelte darzustellen. Entgelte aus E-/M-Commerce, soweit sie nicht Mehrwertdienste betreffen, sind zwar variable Entgelte, aber keine Verbindungsentgelte und müssen daher nicht Teil des Einzelentgeltnachweises sein.

In den Einzelentgeltnachweis sind sowohl Sprach- als auch Datenverbindungen, die gesondert, d. h. jeweils einzeln, verrechnet werden als auch solche, die bereits in einem periodischen Entgelt (z. B. im Grundentgelt) pauschal enthalten sind und damit kostenwirksam sind, aufzunehmen. Die im periodischen Entgelt inkludierten Verbindungen müssen im Einzelentgeltnachweis dargestellt werden, da nur auf diese Weise sicher gestellt ist, dass die Teilnehmer ihre Ausgaben steuern (Ist das gewählte Pauschalangebot auch das für den Kunden passende/geeignete?) und bei einem Konsum, der über die im periodischen Entgelt enthaltenen Verbindungen hinausgeht, die Richtigkeit der Rechnung überprüfen können.

Verbindungen zu Notrufdiensten sind gemäß § 20 Abs. 2 TKG 2003 entgeltfrei und dürfen gemäß § 100 Abs. 3 TKG 2003 im Einzelentgeltnachweis nicht ausgewiesen werden. Ebenso dürfen Verbindungen zu tariffreien Diensten (0800, 00800, etc.) im Einzelentgeltnachweis nicht aufscheinen.

#### **Zu § 2:**

Der Einzelentgeltnachweis ist von der Rechnung über vom Betreiber eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes erbrachte Kommunikationsdienste zu unterscheiden. Er ist grundsätzlich Teil der Rechnung. Ist der Einzelentgeltnachweis der Rechnung nicht in Papierform beigelegt bzw. im Falle einer elektronischen Rechnungslegung dieser (elektronisch) angeschlossen, ist der Teilnehmer auf der Rechnung zu informieren, auf welche Weise der Einzelentgeltnachweis bereitgestellt wird. Dies kann beispielsweise durch Nennung einer E-Mail-Adresse, an die der Einzelentgeltnachweis geschickt wurde bzw. einer URL, bei welcher der Einzelentgeltnachweis abgerufen werden kann, erfolgen.

Aus allgemein zivilrechtlichen Überlegungen heraus müssen die Angaben auf der Rechnung nachvollziehbar sein; dazu zählen insbesondere der Abrechnungszeitraum, das Grundentgelt und sonstige periodische Entgelte. Mit diesen Angaben wird auch den „Principles of implementation and best practice regarding Itemised Billing“ vom Juli 2003 Genüge getan.

Gemäß § 100 Abs. 1 TKG 2003 letzter Satz hat der Einzelentgeltnachweis u. a. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte zu enthalten. Sonstige zivilrechtliche Vorschriften, die in Zusammenhang mit der Einspruchsfrist relevant sein können, wie insbesondere § 6 Abs. 1 Z 2 KSchG, bleiben durch diese Vorschrift unberührt.

#### **Zu § 3:**

Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten können grundsätzlich frei wählen, in welcher Form sie den Einzelentgeltnachweis bereitstellen. Neben der Darstellung des Einzelentgeltnachweises in Papierform und in elektronischer Form sind auch kombinierte

Varianten möglich. Zu denken ist dabei an die Darstellung von nach bestimmten Kriterien definierten Verbindungen in Papierform, der übrigen in elektronischer Form.

Mit der Bestimmung über die Art der Bereitstellung des Einzelentgeltnachweises in elektronischer Form kann den Bedürfnissen behinderter Nutzer und damit den „Principles of implementation and best practice regarding Itemised Billing“ Rechnung getragen werden.

Das Verlangen des Teilnehmers nach dem Einzelentgeltnachweis in Papierform kann unterschiedlich ausgestaltet sein: So kann die entsprechende Willenserklärung darauf gerichtet sein, den Einzelentgeltnachweis in Papierform für einen oder für mehrere Abrechnungszeiträume oder aber für die Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses zu erhalten. Im Regelfall wird der Teilnehmer einen Einzelentgeltnachweis dann in Papierform wünschen und diesen schriftlich bzw. telefonisch bei der Kundenhotline bestellen, wenn er eine Rechnung erhält, die ihm zu hoch oder aus sonstigen Gründen nicht nachvollziehbar erscheint oder er keinen Internetzugang hat.

Der Einzelentgeltnachweis für einen bestimmten Abrechnungszeitraum ist dem Teilnehmer unter Berücksichtigung von § 99 Abs. 2 TKG 2003 dabei so lange bereitzustellen, so lange dieser die entsprechende Rechnung rechtlich anfechten kann.

Die Bestimmungen über die elektronische Rechnungslegung, wie beispielsweise § 11 Abs. 2 UStG 1994 oder § 12 ECG, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### **Zu § 4:**

Der Einzelentgeltnachweis ist grundsätzlich einmal pro Abrechnungszeitraum kostenfrei (entweder in elektronischer Form oder in Papierform). Wenn der Teilnehmer beispielsweise den Einzelentgeltnachweis verliert und deshalb noch einen Einzelentgeltnachweis bestellt, darf dieser vom Betreiber des öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes verrechnet werden.

Absatz 2 normiert davon eine Ausnahme: Wird der Einzelentgeltnachweis standardmäßig in elektronischer Form bereitgestellt, ist nach dem Willen des Gesetzgebers (§ 100 Abs. 1 TKG 2003) auch der Einzelentgeltnachweis in Papierform – einmal pro Abrechnungszeitraum – entgeltfrei.

Die Verordnung schließt das – kostenpflichtige - Anbot von Einzelentgeltnachweisen über die in dieser Verordnung angeführte Darstellungsweise, wie beispielsweise die Auswertung der Verbindungen nach angewählten Rufnummern oder nach Gesprächsdauern, nicht aus.

#### **Zu § 5:**

Unter der passiven Teilnehmernummer ist der angerufene Anschluss zu verstehen.

Die Tarifzone muss im Einzelentgeltnachweis so genau angegeben werden, dass der Teilnehmer das verrechnete Entgelt nachrechnen kann, so beispielsweise bei netzabhängiger Tarifierung bei portierten Rufnummern oder bei netzabhängiger Tarifierung von passivem Roaming.

Bei SMS und MMS kann die Angabe der Dauer entfallen, da diese nicht entgeltrelevant ist.

Bei SMS-Nachrichten beginnt die Verbindung mit dem Absenden der SMS vom Handy.

Bei eventtarifierten Diensten ist die Dauer der Verbindung dann anzugeben, wenn die Leistung (auch) durch die Dauer der Verbindung bestimmt wird, beispielsweise wenn ein Betreiber eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes netzinternes Telefonieren unabhängig von der Dauer des Telefonates zu einem festen Preis pro Telefonat anbietet. Nur auf diese Weise ist es möglich, dass Teilnehmer die in Anspruch genommenen Produkte hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Effizienz überprüfen und deshalb ihre Ausgaben steuern können.

Bei mobilen Passivgesprächen im Ausland muss die A-Nummer (anrufender Anschluss) nicht angeführt werden, weil diese im Regelfall nicht entgeltrelevant ist und im Falle der Rufnummernunterdrückung durch den Anrufer nicht angegeben werden darf.

## **Zu § 6:**

Es wurde eine einfache Regelung bei der Unkenntlichmachung der passiven Teilnehmernummern gewählt, da der Teilnehmer bei entsprechender Information der Mitbenutzer seines Anschlusses ein Recht auf die unverkürzten Rufnummern hat. Dieses Recht kann aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nur für zukünftige Abrechnungszeiträume bestehen, da Mitbenutzer des Anschlusses die Möglichkeit haben müssen, ihr Telefonierverhalten darauf einzustellen, dass der Teilnehmer den Einzelentgeltnachweis in unverkürzter Form erhält. Frei kalkulierbare Mehrwertdienste im Sinne der Nummerierungsverordnung und Rufnummern im öffentlichen Interesse (d.s. Rufnummern in der Rufnummerngasse 1) sind auf jeden Fall vollständig anzugeben. Notrufnummern dürfen (vgl. die Erläuterungen zu § 1) nicht im Einzelentgeltnachweis aufscheinen.

## **Zu § 7:**

§ 25 Abs. 5 TKG 2003 bestimmt zum Zeitpunkt des Beginns der Tarifierung, dass die Entgeltbestimmungen Einzelheiten über den Beginn- und Endzeitpunkt der Tarifierung von Verbindungen zu enthalten haben. So kann die Tarifierung bei Dial-in-Verbindungen über POTS oder ISDN ab Zustandekommen der Telefonverbindung oder ab Zustandekommen der IP-Verbindung beginnen. Ebenso ist der Tarifierungsbeginn bei zeitabhängig verrechnetem DSL, GPRS oder UMTS in den Entgeltbestimmungen anzugeben.

Die passive Teilnehmernummer muss hier anders als nach § 5 nicht angegeben werden, da sie auf der Seite des Internet-Service-Providers nicht entgeltrelevant ist. Wird die Internet-Verbindung vom Betreiber des öffentlichen Telefondienstes verrechnet (wenn z. B. die Internetverbindung über Dialer hergestellt wird), gelten § 5 und § 6.

Entgeltrelevante Informationen über die Verbindung können beispielsweise dann vorliegen, wenn ein unterschiedlicher Tarif für die Einwahl aus dem Fest- bzw. Mobilnetz verrechnet wird; in diesem Fall muss auf dem Einzelentgeltnachweis das Quellnetz angegeben werden.

## **Zu § 8:**

Die Zeitabschnitte sollen nach Möglichkeit so gewählt werden, dass als Beginn der Verbindungsaufbau und als Ende der Verbindungsabbau einer Session gewählt wird. Gibt es bei der zu Grunde liegenden Verbindung keinen ausdrücklichen Aufbau bzw. Abbau einer Verbindung, dann können die Zeitabschnitte frei gewählt werden. Dauert die Session länger als 4 Stunden oder überschreitet die Session einen entgeltrelevanten Zeitpunkt (Grenze zwischen Peak- und Off-peak-Tarif), dann ist ein neuer Zeitabschnitt zu beginnen. Die Dauer des Zeitabschnittes von 4 Stunden scheint angemessen zu sein, um einerseits den Teilnehmer ausreichend über die verrechnete Internetverbindung zu informieren, andererseits aber vom Betreiber nicht zu verlangen, dass dieser einen aus sehr vielen Zeilen bestehenden und damit schwer lesbaren Einzelentgeltnachweis zur Verfügung stellen muss. Upload und Download sind getrennt zu erfassen, wobei die Längen aller Datenpakete zu addieren sind. Die Länge eines IPv4-Paketes (eigentlich "datagram") ist definiert in Internet Protocol, RFC 791, Kapitel 3.1: "Total Length is the length of the datagram, measured in octets, including internet header and data. This field allows the length of a datagram to be up to 65,535 octets." Ein octet sind acht Bit, also ein Byte.

Ein Beispiel für Datenpakete, die nicht tarifiert werden und deshalb nicht in der Gesamtlänge darzustellen sind, könnte der Abruf von Informationen (z. B. Filmen) direkt von einem Server des Internet-Service-Providers sein, wobei der Inhalt und nicht die abgerufene Datenmenge verrechnet wird.

Unter dem maßgeblichen Tarif in Abs. 3 Satz 2 ist z. B. die Angabe von „Geschäftszeit“ oder „Freizeit“ zu verstehen.

**Zu § 9:**

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mit 1. März 2004 wurde gewählt, um den Betreibern von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten eine angemessene Frist zur Umsetzung dieser Verordnung zu geben.